



Verkehrsordnung für den nichtöffentlichen Bereich

	Datum	Bereich	Name	Unterschrift
Erstellt/geändert	14.07.2017	LA	R. Sträble	
Freigegeben	14.07.2017	GF	C. Wehr	

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Notfälle	4
2.1	Feuer	4
2.2	Unfall / Notfall	4
2.3	Auslaufende Betriebsstoffe	4
2.4	Schadensfall mit Gefahrgut	4
2.5	Wichtige Kontakte	5
3	Grundregeln	5
3.1	Amtlicher Führerschein	5
3.2	Alkohol, Drogen und Medikamente	6
3.3	Befahren des nichtöffentlichen Bereiches	6
3.4	Betriebssicherer Zustand des Fahrzeuges	6
3.5	Umweltschutz	7
3.6	Versicherungsschutz	7
3.7	Luftfahrzeuge in Betrieb	7
3.8	Parken	8
3.9	Rauchen und offenes Feuer	8
3.10	Telefon	8
3.11	Licht	8
3.12	Warnblinker	8
4	Warnkleidung nach EN ISO 20471	9
5	Geschwindigkeitsbegrenzungen	9
6	Vorfahrtsregelung	10
6.1	Luftfahrzeuge, Schlepper und Leitfahrzeuge mit rotem Rundumlicht	10
6.2	Blaues Blinklicht	10
6.3	Winterdienstfahrzeuge	10
6.4	Flughafen- und Passagierbusse	10
7	Leitfahrzeuge	11
8	Fahrbereiche	11
9	Zuständigkeitsbereiche im nichtöffentlichen Bereich	12
10	Allwetterflugbetrieb CAT II / III	13
10.1	Meldepflicht ILS	13

11	HOT SPOTS	14
11.1	LSC Zu- und Ausfahrt (Vorfeld 2).....	14
11.2	Avgas-Tankanlage (Vorfeld 3 / Halle T)	14
11.3	Mike-Kreuzung und Graspiste.....	15
11.4	Lärmdämpfungsanlage (Triebwerksprobelaufstand).....	16
12	FOD / Verschmutzungen	16
13	Sicherheitsbereich um ein abgestelltes Luftfahrzeug	18
14	Verhalten beim Ein- und Ausrollen von Luftfahrzeugen	19
15	Rückwärtsfahren	19
16	Betriebsgelände Zeppelin-Reederei.....	19
17	Wettergefahren	20
18	Bodenmarkierungen und Zeichen	20
19	Luftfahrt-Alphabet	22
20	Lichtsignale der Platzkontrollstelle	23
21	Verstöße	23
	Abbildungsverzeichnis	25
	Tabellenverzeichnis	26
	Abkürzungsverzeichnis.....	27

1 Allgemeines

Für das selbstständige Befahren des nichtöffentlichen Bereiches am Flughafen Friedrichshafen ist der Besitz eines gültigen Flughafenausweises mit Zugangsberechtigung, die Zustimmung des Flughafenbetreibers (gültige Fahrzeugplakette) sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer regelmäßigen Fahrerlaubnisschulung erforderlich.

Bei Verstößen kann eine Nachschulung angeordnet oder bei schweren / wiederholten Verstößen die Fahr- und/oder Zutrittsberechtigung vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden!

Für die Verkehrsteilnehmer gelten innerhalb des nichtöffentlichen Bereiches die Vorschriften der/des

- „Flugplatzhandbuchs“,
- „Flughafenbenutzungsordnung“,
- „Ausweisordnung“,
- „Brandschutzordnung“.

Sicherheit geht uns alle an!

Deshalb gilt:

- ✓ Wir verhalten uns respekt- und rücksichtsvoll gegenüber allen Verkehrsteilnehmern.
- ✓ Wir handeln vorausschauend, um mögliche Gefahren frühzeitig zu erkennen.
- ✓ Wir behindern niemanden durch die eigene Tätigkeit.
- ✓ Wir fahren stets defensiv und erzwingen nie den Vortritt.

2 Notfälle

2.1 Feuer

- Feuerwehr alarmieren (Betriebsfunk oder Tel. intern 112; extern 0-112)
- Ggfs. „Not-Aus“ / „Fuel-Stop“ betätigen
- Personen retten
- Flugzeugbesatzungen und Fahrzeuglenker alarmieren, Brand löschen

2.2 Unfall / Notfall

- Feuerwehr alarmieren (Betriebsfunk oder Tel. intern 112; extern 0-112)
 - **Wo** ist etwas passiert?
 - **Was** ist passiert?
 - **Wie** viele Verletzte?
 - **Welche** Art der Verletzung liegt vor?
 - **Warten** auf Rückfragen
 - **Erste Hilfe leisten**

2.3 Auslaufende Betriebsstoffe

- Feuerwehr alarmieren (Betriebsfunk oder Tel. intern 112; extern 0-112)
- „Not-Aus“ / „Fuel-Stop“ betätigen
- Flugzeugbesatzungen und Fahrzeuglenker alarmieren

2.4 Schadensfall mit Gefahrgut

- Kontakt mit schädlichem Inhalt vermeiden
- Unfallstelle absichern (Absperrung)
- Sofort Feuerwehr alarmieren (Betriebsfunk oder Tel. intern 112; extern 0-112)
- Gefahrgutbeauftragten alarmieren
- Vor Ort auf Unterstützung warten

2.5 Wichtige Kontakte

Feuerwehr / Rettung FFG intern:	112
Feuerwehr / Rettung extern:	0-112
Polizei:	+49 (0) 7541 20 74-0
Sicherheitskontrolle:	+49 (0) 7541 284 243 (Kontrollstelle 4) +49 (0) 7541 284 343 (Kontrollstelle 2)
Luftaufsicht:	+49 (0) 7541 284 120
BVD:	+49 (0) 7541 284 140 (Büro / Sozialraum) +49 (0) 171 862 15 70 (Schichtleiter)
Gefahrgut:	+49 (0) 7541 284 112
Safety Management:	safety-management@bodensee-airport.eu

3 Grundregeln

Firmen und deren Mitarbeiter arbeiten auf dem Vorfeld, insbesondere während der Abfertigung, auf engstem Raum zusammen. Durch das hektische und dynamische Umfeld ist das Gefahrenpotential für Unfälle und Sachbeschädigungen besonders groß - sei es auf den Fahrstraßen oder Standplätzen als auch auf den, dem Flugbetrieb gewidmeten, Flächen (Vorfelder, Rollfelder, Start- / Landebahnen etc.). Unachtsamkeit und Fehlverhalten können fatale Folgen haben.

3.1 Amtlicher Führerschein

Jeder Fahrer bedarf einer amtlichen Fahrerlaubnis (mindestens Klasse B, Mindestalter 18 Jahre). Der vorläufige oder endgültige Entzug der amtlichen Fahrerlaubnis ist durch den Inhaber oder sein Unternehmen der Ausweisstelle unverzüglich zu melden. Der Flughafenbetreiber behält sich das Recht zur Überprüfung des Besitzes einer amtlichen Fahrerlaubnis vor oder, bei Entzug der amtlichen Fahrerlaubnis, die vorläufige Untersagung des Fahrens im nichtöffentlichen Bereich.

3.2 Alkohol, Drogen und Medikamente

Nutzern des nichtöffentlichen Bereiches des Flughafen Friedrichshafen ist es verboten Alkohol, berauschende oder sonstige Mittel, die eine körperliche oder geistige Beeinträchtigung verursachen (z. B. Drogen, Medikamente) vor dem Betreten oder während dessen Nutzen einzunehmen. Der Flughafenbetreiber kann dieses Verbot jederzeit durch Kontrollen überprüfen. Bei Verstößen oder Verweigerung des Tests kann der Zutritt zum Gelände vorübergehend oder dauerhaft untersagt werden. Fremdfirmen sind verpflichtet im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht zur Durchsetzung der genannten Verbote beizutragen.

Behördenmitarbeiter und Behördenmitarbeiterinnen unterliegen ebenso dem oben aufgeführten Alkohol- und Drogenverbot, jedoch sind sie von den Tests zur Kontrolle durch den Flugplatzbetreiber ausgenommen und unterliegen nur der Kontrolle ihrer Behörde.

3.3 Befahren des nichtöffentlichen Bereiches

Für das Befahren des Flughafengeländes mit Fahrzeugen ist die Zustimmung des Flughafenbetreibers erforderlich. Diese wird durch eine zeitlich befristete, kennzeichengebundene Plakette, die sichtbar am Fahrzeug angebracht sein muss, zum Ausdruck gebracht. Das Befahren ohne eine gültige Plakette ist nur mit einem Leitfahrzeug zulässig. Eine weitere Voraussetzung für das Befahren des Flughafengeländes ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Fahrerlaubnisschulung. Die Fahrerlaubnisschulung muss in einem Rhythmus von 5 Jahren wiederholt werden.

3.4 Betriebssicherer Zustand des Fahrzeuges

Jeder Fahrer hat sich vor Fahrtantritt vom betriebssicheren Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen. Hierzu gehört unter anderem eine Bremsprobe. Nicht verkehrs- oder betriebssichere Fahrzeuge dürfen nicht in Betrieb genommen werden. Ausgenommen hiervon ist der Weg zur Instandsetzung, der mit entsprechend erhöhter Vorsicht oder einem Begleitfahrzeug durchgeführt werden kann.

3.5 Umweltschutz

Der Einsatz von Fahrzeugen ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Unnötiges Laufenlassen von Motoren ist verboten.

3.6 Versicherungsschutz

Ausreichender Versicherungsschutz muss gewährleistet sein (Betriebshaftpflicht oder Kfz-Versicherung mit unbegrenzter Deckung) und muss das Gelände der Flughafen Friedrichshafen GmbH mit einschließen. Versicherungsschutz muss seitens Drittfirmen der FFG nachgewiesen werden.

3.7 Luftfahrzeuge in Betrieb

Hinter Luftfahrzeugen in Betrieb (laufende Triebwerke) ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Grundsätzlich gilt:

- Hinter frei rollenden Luftfahrzeugen 200 Meter.
- Bei strahlgetriebenen Luftfahrzeugen im Leerlauf nicht weniger als 75 Meter.
- Bei propellergetriebenen Luftfahrzeugen nicht weniger als 20 Meter.
- Beim Abrollen von strahlgetriebenen Luftfahrzeugen mindestens 125 m.
- Bei propellergetriebenen Luftfahrzeugen mindestens 50 m.
- Bei schwebenden Drehflüglern und Tragschraubern ist ein Abstand von 7,5 m zum äußersten Ende eines drehenden Rotors einzuhalten. Ein Unterfahren von schwebenden Drehflüglern, Tragschraubern und Luftschiffen ist verboten.
- Der Schwenkbereich inkl. Sicherheitsbereich eines Luftschiffes beträgt mindestens 125 m um den Ankermasten.

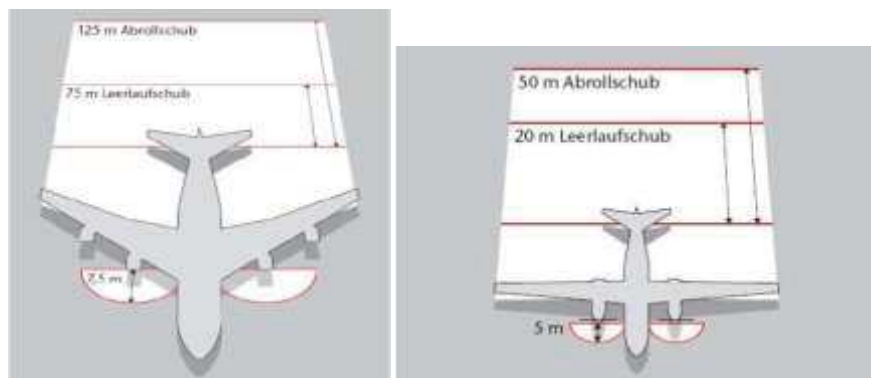


Abb. 1: Sicherheitsabstand bei strahlgetriebenen und propellergetriebenen LFZ

3.8 Parken

Fahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden.

3.9 Rauchen und offenes Feuer

Der Umgang mit offenem Feuer auf dem Flughafen bedarf der Zustimmung der Flughafenfeuerwehr. Das Rauchen ist auf dem gesamten Flughafengelände, mit Ausnahme der ausgewiesenen Raucherbereiche, nicht gestattet. Dieses Verbot schließt die Nutzung von E-Zigaretten sowie Fahrzeuge innerhalb des Flughafengeländes mit ein.

3.10 Telefon

Telefon, Funkgeräte, Computer etc. lenken die Aufmerksamkeit ab. Gegebenenfalls ist anzuhalten.

Das Telefonieren im Sicherheitsbereich eines Luftfahrzeuges (s. Abb. 8 dieser Verordnung unter Abschnitt 13) ist verboten.

3.11 Licht

Das Abblendlicht ist je nach Witterung und dem Tageslicht entsprechend einzuschalten, spätestens jedoch bei einsetzender Dämmerung. Ebenso sind gelbe Rundumleuchten während des Betriebes im nichtöffentlichen Bereich spätestens bei CAT II / III einzuschalten. Gelbe Rundumleuchten sind im Zuständigkeitsbereich der Platzkontrollstelle immer einzuschalten.

3.12 Warnblinker

Warnblinker an Fahrzeugen sind nur für den eigentlichen Einsatz als Warneinrichtung zu benutzen. Es muss jedem Verkehrsteilnehmer während der Fahrt möglich sein seine Änderung der Fahrtrichtung durch Blinken anzeigen zu können.

4 Warnkleidung nach EN ISO 20471

Im nichtöffentlichen Bereich (Luftseite) des Flughafen Friedrichshafen tätige Personen müssen Warnkleidung nach EN ISO 20471 der Schutzklasse 2 entsprechend tragen. Auch während eines Kurzaufenthaltes muss eine Warnweste getragen werden.

5 Geschwindigkeitsbegrenzungen

Fahrzeuge dürfen, unbeschadet einer allgemein angeordneten Geschwindigkeitsbegrenzung, nur mit angepasster Geschwindigkeit betrieben werden. Der Fahrer hat dabei den besonderen Situationen am Flughafen Rechnung zu tragen.

Sofern nicht anders signalisiert gilt auf dem gesamten Flughafengelände eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

Ausgenommen hiervon sind:

- Der Zuständigkeitsbereich der Platzkontrollstelle, dort gilt angepasste Geschwindigkeit.
- Die Ringstraße und die Fahrstraße zwischen Vorfeld 2 und Vorfeld 3, hier gilt eine max. Geschwindigkeit von 50 km/h.

Findet auf der Fahrstraße Rollverkehr statt, wie z. B. während der Aero oder der Do-Days, ist mit max. 30 km/h zu fahren.

Der Flughafenbetreiber behält sich vor, Kontrollen durchzuführen. Einsatzfahrzeuge mit eingeschaltetem blauem Rundumlicht oder „Follow-me“-Fahrzeuge sind an die Höchstgeschwindigkeit nicht gebunden, unbeschadet ihrer Verpflichtung aus Satz 1 und 2 dieses Abschnittes.

6 Vorfahrtsregelung

Alle Verkehrsteilnehmer achten auf Fußgänger, wobei insbesondere im Umfeld der Flugzeugabfertigung mit Passagieren ohne entsprechende Warnkleidung zu rechnen ist.

6.1 Luftfahrzeuge, Schlepper und Leitfahrzeuge mit rotem Rundumlicht

Selbstständig rollende und geschleppte Flugzeuge sowie Leitfahrzeuge („Follow-me“ etc.) mit eingeschaltetem Rundumlicht, die ein Luftfahrzeug führen, haben Vorrang vor jedem anderen Verkehr. Fahrzeuge, die von einem Leitfahrzeug geführt werden, haben gegenüber anderen Fahrzeugen Vorrang, ausgenommen vor Fahrzeugen mit blauem Blinklicht.

6.2 Blaues Blinklicht

Für Fahrzeuge mit blauem Blinklicht gilt § 38 der StVO. Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen, ausgenommen davon sind alle unter Punkt 6.1. aufgeführten Verkehrsteilnehmer. Eine Freigabe zum Befahren des Zuständigkeitsbereiches der Platzkontrollstelle ist erforderlich.

6.3 Winterdienstfahrzeuge

Winterdienstfahrzeuge im Einsatz haben Vorrang gegenüber anderen Fahrzeugen mit eingeschaltetem gelbem Rundumlicht. Diese Sonderrechte gelten jedoch nicht gegenüber Fahrzeugen aus den Abschnitten 6.1 und 6.2.

6.4 Flughafen- und Passagierbusse

Flughafen- und Passagierbusse haben Vorrang gegenüber allen Kraftfahrzeugen, insbesondere wenn sie im Einsatz für den Passagiertransport sind. Dieses Sonderrecht gilt nicht gegenüber Fahrzeugen aus den Abschnitten 6.1, 6.2 und 6.3. In allen übrigen Fällen gilt rechts vor links, sofern die Vorfahrt nicht anderweitig geregelt ist.

7 Leitfahrzeuge

Als Leitfahrzeuge werden generell nur „Follow-me“-Fahrzeuge eingesetzt. Während der Wintermonate werden in Ausnahmefällen Einsatzfahrzeuge der Winterdienstbereitschaft (Friction Tester, Saab) als Leitfahrzeug eingesetzt.

Ausgenommen von der allgemeinen Regelung sind Fahrzeuge ortsansässiger Firmen im nichtöffentlichen Bereich, die LKWs mit Waren oder dergleichen von der Zufahrt zu ihrem Zielort geleiten, dazu berechtigt. Diese Fahrten sind auf das Nötigste zu beschränken und unter ständiger Beachtung der Verkehrsordnung sowie Vorfahrtsregelung durchzuführen. Vorausgesetzt für das Geleiten betriebsfremder Fahrzeuge ist eine geeignete Haftpflichtversicherung.

Während des CAT II / III-Betriebes ist das Geleiten von den eben erwähnten LKWs durch ortsansässige Firmen nur durch eine zweckgebundene Einzelgenehmigung des Flughafenbetreibers oder des Bodenverkehrsdienstes erlaubt.

8 Fahrbereiche

Außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Platzkontrollstelle (Vorfelder, Fahrstraßen, Hallenvorfelder etc.) ist keine Zustimmung der Platzkontrollstelle erforderlich.

In diesen Bereichen ist erhöhte Vorsicht bei ein- und ausrollenden und übrigen, in Betrieb befindlichen Luftfahrzeugen geboten. Nicht in den Rollzonen warten. Unter keinen Umständen darf der Bereich zwischen Leitfahrzeug / Einweiser und Luftfahrzeug gekreuzt werden. Sobald das „Beacon“ (rotes Drehlicht) des Luftfahrzeuges in Betrieb ist, darf nicht mehr hinter dem Luftfahrzeug gekreuzt werden (siehe auch Abschnitt 2.7 dieser Verordnung).

Passagierwege vom / zum Luftfahrzeug dürfen nur mit höchster Vorsicht und dem zur Abfertigung dienenden Zweck gekreuzt werden. Während Ein- und Aussteigevorgängen sind Passagiere weiträumig zu umfahren.

9 Zuständigkeitsbereiche im nichtöffentlichen Bereich

Die Zuständigkeitsgrenze ist auf der nachfolgenden Karte in grün angezeigt und signalisiert den Zuständigkeitsbereich der FFG und der Platzkontrollstelle. Das Überqueren dieser Linie bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung der Platzkontrollstelle. Auf den Flugbetriebsflächen ist die Linie in Rot dargestellt.

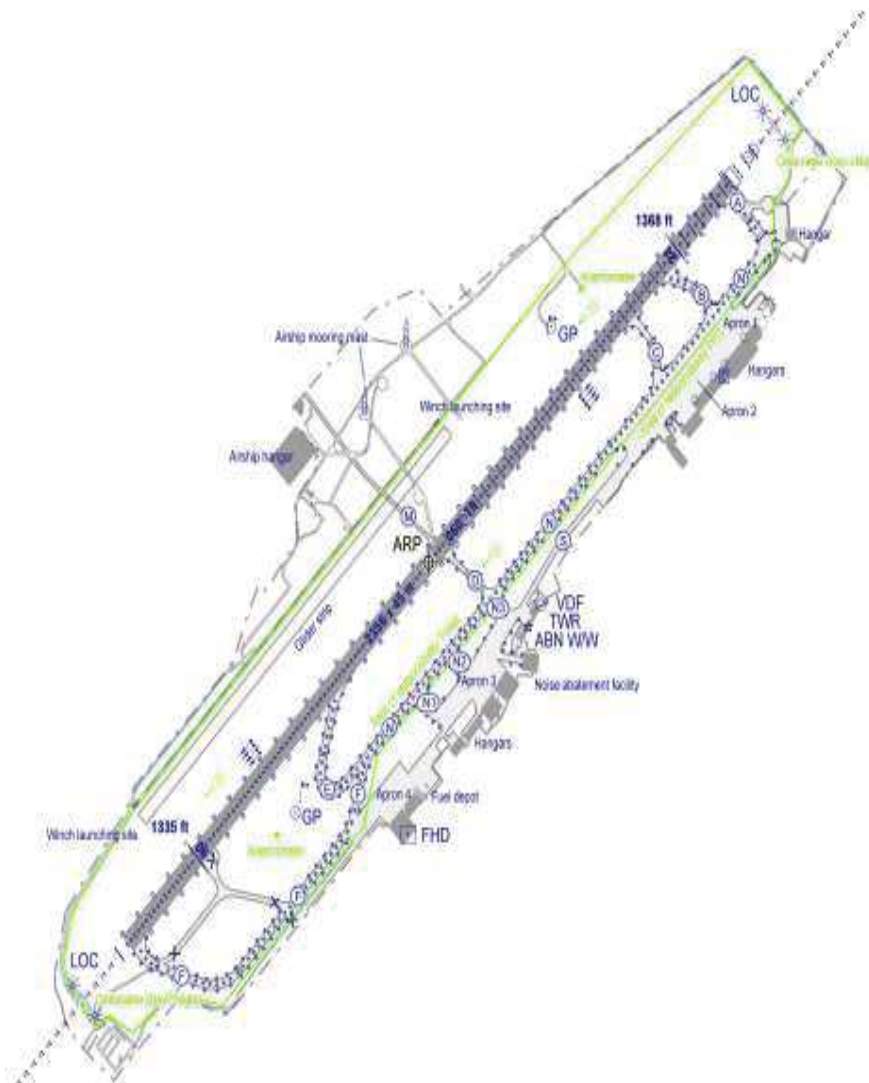


Abb. 2: Zuständigkeitsbereiche im nichtöffentlichen Bereich

10 Allwetterflugbetrieb CAT II / III

Bei Allwetterflugbetrieb nach CAT II / III sollen Flugzeuge und Navigationsanlagen vor Unfällen oder Störungen durch Fahrzeuge bei schlechter Sicht geschützt werden. Aus diesem Grund sind Fahrten auf ein Minimum zu beschränken. Weiter ist die Zufahrt betriebsfremder Fahrzeuge (auch mit Plakette) grundsätzlich nicht möglich, ausgenommen hiervon ist betriebseigenes Flughafen-Personal. Der Allwetterflugbetrieb wird durch ein gelbes Dauerlicht an den Zufahrten angezeigt.

Sofern eine Zufahrt betriebsfremder Fahrzeuge notwendig ist, sind diese grundsätzlich durch ein Leitfahrzeug (Follow-me) zu führen. Dabei ist mit Verzögerungen zu rechnen.

Ausgenommen hiervon ist der Betrieb von Fahrzeugen des Flughafenbetreibers, insbesondere zum Zwecke der Flugzeugabfertigung, auf dem Flughafen stationierte Betriebsfahrzeuge von Dienstleistern sowie Einsatzfahrzeuge von staatlichen Überwachungsbehörden durch eingewiesene und registrierte Fahrer.

Verschlechtern sich die Wetterbedingungen während eines Aufenthalts im Flughafengelände, so hat sich der Fahrzeugführer eines betriebsfremden Fahrzeuges selbständig bei dem Bodenverkehrsdienst (BVD) oder der Luftaufsicht über die aktuelle Betriebsstufe zu informieren. Gegebenenfalls ist ein Leitfahrzeug anzufordern.

10.1 Meldepflicht ILS

In den ILS-Bereichen auf der Ring- / Betriebsstraße gilt eine Anmeldepflicht bei der Platzkontrollstelle, wenn:

- Fahrzeuge über 6 m hoch sind oder
- Allwetterflugbetrieb CAT II / III (gelbe Leuchten, Beschilderung auf Ringstraße beachten) aktiviert ist.

11 HOT SPOTS

Im gesamten nichtöffentlichen Bereich wurden sogenannte HOT SPOTS eingerichtet und definiert.

11.1 LSC Zu- und Ausfahrt (Vorfeld 2)

Die LSC Zufahrt befindet sich auf dem Vorfeld 2. Durch geparkte Flugzeuge kann die Sicht auf die Zufahrt und somit auf ein herein- oder herausrollendes Luftfahrzeug verdeckt werden.



Abb. 3: LSC Zu- und Ausfahrt (Vorfeld 2)

11.2 Avgas-Tankanlage (Vorfeld 3 / Halle T)

Die Avgas-Tankanlage befindet sich im Anschluss an die Halle T und dem Vorfeld 3. Luftfahrzeuge rollen von Vorfeld 3 und November 1 zur Tankanlage und wieder zurück.



Abb. 4: Avgas-Tankanlage

11.3 Mike-Kreuzung und Graspiste

Die Rollbahn Mike kreuzt die Graspiste und endet an der Hauptpiste. Auf der Rollbahn Mike befinden sich drei Rollhalte in kurzen Abständen für Graspiste und Hauptpiste.



Abb. 5: Mike-Kreuzung und Graspiste

11.4 Lärmdämpfungsanlage (Triebwerksprobelaufstand)

Die Lärmdämpfungsanlage befindet sich zwischen dem Tower und der Halle Q von AirPlus. In diesem Bereich finden Triebwerksprobelaufstände statt und es ist mit erhöhter Vorsicht vorbeizufahren, gegebenenfalls anzuhalten und zu warten.



Abb. 6: Lärmdämpfungsanlage (Triebwerksprobelaufstand)

12 FOD / Verschmutzungen

Fremdkörper (Foreign Objects Debris = FOD) können große Schäden an Flugzeugtriebwerken oder deren Bereifung verursachen und sind dadurch in der Lage, den Flugverkehr zu gefährden. Aus diesem Grund ist jede Fahrzeugführerin / jeder Fahrzeugführer / MA verpflichtet, Gegenstände, Material und Abfall, die auf Standplätzen, Fahrstraßen, Vorfeldern, Pisten und Rollbahnen herumliegen, zu entfernen. Auf den Vorfeldern 1-4 stehen hierfür blaue Behälter mit der Aufschrift „FOD“ bereit. Verunreinigungen von Flughafenanlagen, insbesondere von Pisten, Rollbahnen und Vorfeldbereichen sowie Hallenvorfeldern sind zwingend verboten.

Beim Austritt von Betriebsstoffen etc. ist der BVD bzw. die Flughafenfeuerwehr sofort in Kenntnis zu setzen (Betriebsfunk oder Tel. intern 112) und die verschmutzte Fläche entsprechend abzusichern.



Abb. 7: Entsorgung „FOD“

13 Sicherheitsbereich um ein abgestelltes Luftfahrzeug

Während der Abfertigung verkehren mehrere Fahrzeuge auf der Parkposition, oft unter großem Zeitdruck.

Nehmen Sie Rücksicht auf andere!

Unter Tragflächen dürfen grundsätzlich keine Fahrzeuge abgestellt werden. Fluchtwege für Tankfahrzeuge sowie die Bereiche um die Notausgänge des Luftfahrzeuges sind freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge, deren Aufenthalt in den Bereichen der Notausgänge im Rahmen der Flugzeugabfertigung zwingend erforderlich ist.

Nicht an der Abfertigung von Luftfahrzeugen beteiligte Fahrzeuge halten einen Sicherheitsabstand von mindestens 4,5 m zu allen Teilen des Luftfahrzeuges und sind auf den gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen.

In der Sicherheitszone eines Luftfahrzeuges gilt:

- Schrittgeschwindigkeit,
- eine Bremsprobe durchführen,
- telefonieren während des Fahrens innerhalb der Sicherheitszone ist untersagt.

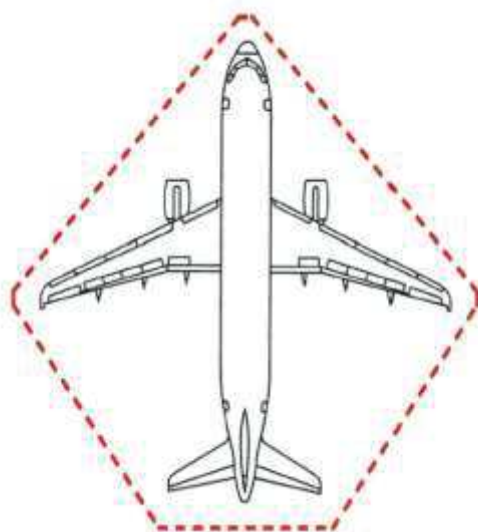


Abb. 8: Sicherheitszone eines LFZ

14 Verhalten beim Ein- und Ausrollen von Luftfahrzeugen

Beim Ein- und Ausrollen von Luftfahrzeugen zu den Parkpositionen ist besondere Vorsicht geboten. Der Weg zwischen Einweiser bzw. Leitfahrzeug und Luftfahrzeug darf unter keinen Umständen gekreuzt werden. Gegebenenfalls müssen Fahrzeuge an der benachbarten Position (wo keine Positionen markiert sind, in entsprechend angemessenem Abstand) anhalten, bis das Luftfahrzeug zum endgültigen Stillstand gekommen ist bzw. die Parkposition eindeutig verlassen hat. Insbesondere sind die Regeln aus Abschnitt 3.7 und Abschnitt 6 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

15 Rückwärtsfahren

Ist beim Rückwärtsfahren die Sicht nach hinten behindert, muss der Bereich hinter dem Fahrzeug durch eine optische Rückfahrhilfe oder einer Hilfsperson überwacht werden. Gleichzeitig sollte das Abstellen von Fahrzeugen hinter einem Fahrzeug, dessen Sicht nach hinten eingeschränkt ist, vermieden werden.

16 Betriebsgelände Zeppelin-Reederei

Die Betriebsflächen der Zeppelin-Reederei gehören zum Zuständigkeitsbereich der Zeppelin-Luftschifftechnik bzw. der Deutschen Zeppelin-Reederei. Aus diesem Grund kann die Platzkontrollstelle keine Freigabe für diese Bereiche erteilen. Insbesondere bei Zeppelin-Flugbetrieb ist rechtzeitig vor Einfahrt in diese Bereiche mit dem Bodenpersonal der Luftschiffe Kontakt aufzunehmen und erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich. Hängt ein Luftschiff am Ankermast, darf sich diesem nur zu Fuß unter ständiger Beobachtung des Luftschiffes genähert werden. Erst nach Absprache mit dem jeweiligen Besatzungsmitglieds kann mit einem Fahrzeug an das Luftschiff gefahren werden.

17 Wettergefahren

- Wind: Arbeits- und Rollmaterial (Dollys etc.) bei starkem Wind sichern.
- Eis und Schnee: Fahrzeugscheiben enteisen und von Schnee befreien.
- Blitz: Möglichen Handling- und Betankungsstopp beachten. Halten Sie sich nicht unnötig auf freien Flächen auf.
- Nebel / schlechte Sicht: Fahrweise und Geschwindigkeit anpassen, im Zweifelsfall Informationen über die aktuelle Betriebsstufe einholen und entsprechend verfahren.

18 Bodenmarkierungen und Zeichen



Abb. 9: Rollhalt CAT I



Abb. 10: Rollhalt CAT II / III



Abb. 11: Rolleitleinie für Luftfahrzeuge



Abb. 12: Zuständigkeitsgrenze

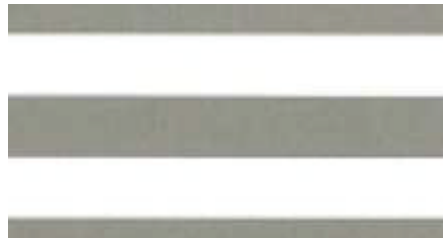


Abb. 13: Sicherheitsabstand zu rollenden LFZ auf Rollbahn November



Abb. 14: Achtung Rollverkehr



Abb. 15: Jet Blast



Abb. 16: Rauchverbot



Abb. 17: Offenes Feuer verboten



Abb. 18: Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h



Abb. 19: Warnwestentragepflicht



Abb. 20: Gehörschutz

19 Luftfahrt-Alphabet

A	Alpha	J	Juliett	S	Sierra
B	Bravo	K	Kilo	T	Tango
C	Charlie	L	Lima	U	Uniform
D	Delta	M	Mike	V	Victor
E	Echo	N	November	W	Whiskey
F	Foxtrott	O	Oscar	X	X-Ray
G	Golf	P	Papa	Y	Yankee
H	Hotel	Q	Quebec	Z	Zulu
I	India	R	Romeo		

20 Lichtsignale der Platzkontrollstelle

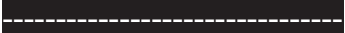
Rotes Dauerlicht		Halt!
Rotes Blinklicht		Piste / Rollbahn sofort verlassen!
Grünes Blinklicht		Weiterfahren genehmigt.
Weißes Blinklicht		Zum Vorfeld zurückfahren.

Tabelle 1: Lichtsignale der Platzkontrollstelle

21 Verstöße

Es sind folgende Personengruppen in der Ausübung des Hausrechts zur Überwachung oder Ahndung von Vergehen berechtigt:

- Geschäftsführung
- Verkehrsleiter oder Vertreter
- Schichtleiter BVD oder Vertreter
- Luftaufsicht
- Safety Manager oder Vertreter
- Arbeitssicherheitsfachkraft
- Arbeitssicherheitsbeauftragte im Bereich OPS
- Platzkontrollstelle

Vergehen werden der Ausweisstelle durch eine der oben genannten Personen gemeldet, und der Beschuldigte wird angeschrieben. Vergehen werden wie folgt festgelegt:

- Leichte Vergehen 1 Punkt:
 - Geschwindigkeit bis zu 19 km/h überschritten
 - Vorfahrt missachtet ohne Gefährdung / Nötigung
 - Einfahren in den Zuständigkeitsbereich der Platzkontrollstelle ohne Freigabe (Rollbahn)
- Schwere Vergehen 2 Punkte:
 - Geschwindigkeit um 20 - 45 km/h überschritten
 - Vorfahrt missachtet mit Nötigung
 - Einfahren in den Zuständigkeitsbereich der Platzkontrollstelle ohne Freigabe (Rollbahn) mit Gefährdung
 - Überfahren eines „stop bar“ bei CAT II / III
 - Fahren ohne amtliche oder Flughafen-Fahrerlaubnis im nichtöffentlichen Bereich
- Grob fahrlässige Vergehen mit Gefährdung 1 Monat Entzug + Nachschulung inkl. Schulungskosten + 3 Punkte
 - Geschwindigkeit um 46 km/h und mehr überschritten
 - Flugzeug (selbstrollend, geführt durch Leitfahrzeug oder geschleppt) zur Handlung gezwungen
 - Befahren der Piste ohne Freigabe der Platzkontrollstelle

Bei Erreichen einer Punkteanzahl von 5 ist eine Nachschulung, inkl. der daraus entstehenden Kosten, erforderlich.

Ab einem Punktestand von 6 Punkten wird die Fahrerlaubnis für einen Monat entzogen, und es ist eine Nachschulung inkl. der daraus entstehenden Kosten erforderlich.

Pro Jahr, in dem kein Vergehen geahndet wurde, wird ein Punkt entfernt.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Sicherheitsabstand bei strahlgetriebenen und propellergetriebenen LFZ	7
Abb. 2: Zuständigkeitsbereiche im nichtöffentlichen Bereich	12
Abb. 3: LSC Zu- und Ausfahrt (Vorfeld 2)	14
Abb. 4: Avgas-Tankanlage	15
Abb. 5: Mike-Kreuzung und Graspiste	15
Abb. 6: Lärmdämpfungsanlage (Triebwerksprobelaufstand)	16
Abb. 7: Entsorgung „FOD“	17
Abb. 8: Sicherheitszone eines LFZ	18
Abb. 9: Rollhalt CAT I	20
Abb. 10: Rollhalt CAT II / III	20
Abb. 11: Rollleitlinie für Luftfahrzeuge	21
Abb. 12: Zuständigkeitsgrenze	21
Abb. 13: Sicherheitsabstand zu rollenden LFZ auf Rollbahn November	21
Abb. 14: Achtung Rollverkehr	21
Abb. 15: Jet Blast	21
Abb. 16: Rauchverbot	21
Abb. 17: Offenes Feuer verboten	21
Abb. 18: Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h	22
Abb. 19: Warnwestentragungspflicht	22
Abb. 20: Gehörschutz	22

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Lichtsignale der Platzkontrollstelle	23
---	----

Abkürzungsverzeichnis

A	
BVD	Bodenverkehrsdienst
bzw.	beziehungsweise
E	
EN	Europäische Norm
F	
FFG	Flughafen Friedrichshafen GmbH
FOD	Foreign Object Debris
G	
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
I	
i. d. R.	in der Regel
ILS	Instrumenten Landesystem
inkl.	inklusive
K	
Kfz.	Kraftfahrzeug
km/h	Kilometer pro Stunde
L	
LKW	Lastkraftwagen
M	
m	Meter
min.	minimal
max.	maximal
O	
OPS	Operations
S	
StVO	Straßenverkehrsordnung
T	
Tel.	Telefon
Z	
z. B.	zum Beispiel